

dem Rechtsmittels nicht Statt finden können, indessen wird es jedem frey gelassen, nach verrichteter Dienstleistung sich deshalb an die Vormundschaftliche Regierung zu wenden.

Da wegen der Eile, womit oft die Kriegerfuhren geleistet werden müssen, nur von den wirklich vorhandenen Ackerpferden die Rede seyn kann, so fällt die Frage: ob und in wiefern von vereinzelt Gütern concurrirt werden müsse? von selbst weg, in sofern nicht schon von einem andern pachtcontractmäßig die Stellung der Pferde und Wagen übernommen ist.

Die Obrigkeiten haben obiges nicht nur den ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Besitzern von Ackerpferden, sondern auch den Geistlichen, Herrschaftlichen Meyereypächtern, den Besitzern und Pächtern adelicher Güter und andern Kanzlersfähigen, welche Ackerpferde halten, in ihrem Jurisdictionsbeyrük bekannt zu machen und darnach zu verfahren.

Detmold den 13ten November 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LXXXVIII. b.

**Verordnung, den Export der Lumpen betreffend,  
von 1806.**

Durch die Verordnung vom 4ten August 1801 ist zwar der, zum Nachtheil der einländischen Papiermühlen gereichende, Export der Lumpen bey willkührlicher Strafe und ihrer Confiscation ver-  
bo.

boten; er geschiehet aber dennoch hin und wieder unter dem Vorwand, daß die Lumpen im Auslande gesammelt oder aufgekauft wären. Allein auf diese Ausflucht kann keine Rücksicht genommen werden, sondern alle bey den Visitationen aufgefundene Lumpen sind für solche, die im Lande gesammelt worden, anzunehmen, und es soll sowohl mit deren Confiscation, als mit der Bestrafung des Contravenienten nach jener Verordnung verfahren werden.

Detmold den 2ten December 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LXXXIX.

**Bekanntmachung der Aufnahme des Fürstenthums Lippe  
in den Rheinischen Bund, von 1807.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg 2c. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In den letzten trüben, sorgenvollen, unruhigen Zeiten kannten Wir keinen lebhafteren Wunsch, kein eifrigeres Bestreben, als von dem Unserer Vormundschaftlichen Regierung anvertrauten Lande das Unglück, die schwersten Lasten und die traurigen Verheerungen des Krieges abzuwenden, welche beynahe die ganze Nachbarschaft mehr oder weniger belasteten und zugleich Unserem Fürstlichen Hause

B b 3

seine

seine angestammten Rechte zu erhalten, auch so viel möglich jedem Unterthan insbesondere sein Eigenthum zu sichern. Gott hat Unser Flehen erhört, Unfre steten Bemühungen gesegnet; Wir verdanken ihm die bisherige so seltne Schonung Unseres Landes, die Milderung der unvermeidlich gewordenen Beschwerden, und nun auch die Sicherstellung Unserer künftigen Ruhe und bleibenden Selbstständigkeit durch mächtigen und kraftvollen Schutz. Diese Vortheile gewährt nach jetziger Lage der Umstände der Rheinische Bund allein, und in diese Vereinigung deutscher Regenten ist das Fürstenthum Lippe nun förmlich am 18ten April d. J. aufgenommen worden.

Wir treten durch die deshalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12ten Julius v. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bey Ausübung der ersteren das wirkliche Beste und daurende Wohl der Unserer Vorsorge anvertrauten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, da die dadurch zugestandenen Souverainitäts-Rechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und seyn müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch das Gute zu befördern Unsere Landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verfloßenen fünf Jahren Unserer Vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eignen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämtliche Staatsdiener unbedingt anweisen und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bey ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das bey einem gewissenhaften Regenten ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen, und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie das

das andre in gehöriges Licht zu setzen. Und um sie gegen Insinuationen, die bey schwachen Regenten ihnen Nachtheil bringen könnten, bey Beachtung ihrer Pflicht zu sichern, verordnen Wir hiemit für Uns und Unsere Nachfolger unwiederrücklich:

Daß die in den Patenten der Diener des Staats noch befindliche Kündigungs-Clausel oder sogenannte Loose ungültig seyn, künftig ganz daraus wegbleiben, auch die jetzigen oder künftigen Staatsdiener nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Stellen entsetzt, und, wenn diese etwa ganz aufhören, nicht ohne Entschädigung entlassen, diejenigen aber, welche Alters oder Schwachheits halber ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, mit genügender Pension versehen werden sollen. Wir wollen, wenn darüber demohngeachtet Klagen entstehen könnten, bey den Instanzen der Exemten, worin Wir die Richter in dieser Hinsicht ihrer dem Regenten geleisteten Pflichten entlassen, Recht nehmen, so wie auch, daß dieses von Unsern Nachkommen geschehen soll. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen jedoch mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst. Um auch zu hindern, daß in Zukunft kein Mißbrauch der Souverainitäts-Rechte durch Vermischung der Landcasse mit der Landrenten- und Domainencasse entstehe, verordnen Wir für Uns und Unsere Nachkommen nicht minder unwiederrücklich, daß die Landcasse von der Landrenten- oder Domainencasse für immer ganz getrennt bleibe, und erstere auch jederzeit von einem besonderen Landcassen-Administrations-Collegium verwaltet werden soll.

Diese Bekanntmachung ist ihrem ganzen Inhalt nach zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und deshalb abzudrucken, von den Kanzeln zu verlesen, öffentlich anzuschlagen und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 25ten May 1807.

Num.